

Insel Poel, 29.06.20016

Sehr geehrter Herr Saalfeld,

Am kommenden Mittwoch sind Sie aufgerufen, über den **Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 6/5257)** zu entscheiden.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen für Mecklenburg-Vorpommern Regelungen neu in Kraft treten, die durch das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich bereits als verfassungswidrig eingestuft wurden. Darauf haben wir Sie bereits vor dem Termin der ersten Lesung mit unserer Mail vom 17.04.2016 hingewiesen.

Als Aktionsbündnis und Vertreter einer großen Bevölkerungsgruppe in Mecklenburg-Vorpommern appellieren wir erneut an Sie:

Stimmen Sie dieser staatlich geplanten Rechtsbeugung nicht zu!

Da die Angelegenheit hochbrisant und von enormer Wichtigkeit für das Demokratieverständnis der Bürger dieses Landes ist, bitten wir Sie nochmals inständig, sich selbst ein Bild von der Situation zu machen und die Begründung der Landesregierung kritisch zu hinterfragen.

Sicher wurde Ihnen auf die Frage, ob der Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) Auswirkungen für M-V hat, von Ihren Beratern geantwortet: *„Nein, dieser Beschluss gilt nur für Brandenburg. Hier herrscht eine komplett andere Rechtslage“*.

Diese Auffassung gilt, wenn überhaupt, nur für die Frage, ob die Beitragsforderungen zum Zeitpunkt 2005 verjährt waren, oder nicht. Über diese Frage werden später die Gerichte entscheiden.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird behauptet, dass es angeblich bis Ende 2000 in M-V keine gefestigte Rechtsprechung gab und dass deshalb bis Ende 2000 eine Verjährungshemmung gelten soll. Wenn es jedoch um den Beschluss des BVerfG geht, soll dieser gerade deshalb nicht für M-V gelten, weil in M-V angeblich von Anfang an eine gefestigte und richtige(?) Rechtsprechung vorlag! Was ist denn nun richtig?

Fakt ist: im Beschluss des BVerfG sind wichtige Kernsätze zur Frage der Zulässigkeit einer Verjährungshemmung „vor dem Hintergrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung“ enthalten, die für alle neuen Bundesländer gleichermaßen gelten.

Da Sie sich wahrscheinlich nicht im Detail mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes befassen konnten, und die entscheidenden Passagen

natürlich in der vorgelegten Begründung des Gesetzentwurfes fehlen, erlauben wir uns, diese hier zu zitieren:

Zitat BVerfG 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14, Abs. 66:

„Das allgemeine Ziel der Umgestaltung des Abgabenrechts sowie fiskalische Gründe - nämlich das öffentliche Interesse an der Refinanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage - rechtfertigen die rückwirkende Abgabenbelastung hier nicht (vgl. BVerfGE 127, 1 <26>; 127, 31 <59>; 132, 302 <331>). Dies gilt auch vor dem Hintergrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung, insbesondere den Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden kommunalen Selbstverwaltung, bei der Gründung von Zweckverbänden, der erstmaligen Schaffung von wirksamem Satzungsrecht und der Lösung des Altanschießerproblems ...“

Und weiter führt das Bundesverfassungsgericht in Abs. 68 aus:

„Das Oberverwaltungsgericht Brandenburg hat in seinem Urteil vom 8. Juni 2000 (- 2 D 29/98.NE -, juris, Rn. 48) allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass die Gemeinden und Zweckverbände durchaus die Möglichkeit hatten, Beitragsforderungen rechtzeitig geltend zu machen und so keine finanziellen Einbußen zu erleiden. § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg a.F. räumte den Gemeinden und Zweckverbänden bereits bei der Satzungsgebung die Möglichkeit ein, die Beitragspflicht nicht schon mit dem Inkrafttreten der Satzung entstehen zu lassen, sondern durch Satzung einen späteren Zeitpunkt für die Entstehung der Beitragspflicht zu bestimmen. Diese Ausnahmeregelung ermöglichte es den Gemeinden und Zweckverbänden, auch in Ansehung der Aufbausituation in Brandenburg zunächst die Voraussetzungen für die verwaltungsmäßig ordnungsgemäße Abwicklung einer Vielzahl gleichzeitig anfallender Beitragsverfahren zu schaffen. Verzichten die Gemeinden und Zweckverbände auf die Inanspruchnahme dieser sie begünstigenden Ausnahmeregelung, dokumentieren sie damit, dass sie des hierdurch gewährten Schutzes nach eigener Einschätzung nicht mehr bedürfen ...“

Das Bundesverfassungsgericht hat also ausdrücklich die Zulässigkeit einer Verjährungshemmung aufgrund der „Wirren der Wende“ verneint.

Trotzdem legt das Innenministerium M-V Ihnen als Angeordneten des Landtages einen Gesetzentwurf vor, der diese verfassungswidrige Regelung in einem Landesgesetz für M-V verankern soll!

Der lapidare Kommentar von Hr. Marc Reinhardt, Vorsitzender des Innenausschusses, als er auf dem 2. Wassergipfel vor über 250 Teilnehmern mit dieser Wahrheit konfrontiert wurde: „Dann gehen Sie doch vor das Bundesverfassungsgericht!“

Genau diese Arroganz der Macht ist nicht dazu geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Landespolitik und in die im Landtag vertretenen Parteien zu stärken. Kein Wunder also, wenn sich die Bürger bei der nächsten Wahl nach einer „Alternative“ umsehen.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtes vom 12. November 2015 enthält eine weitere Kernaussage, die die Behauptung, wonach mit der angestrebten Gesetzesänderung angeblich noch 37,3 Millionen Euro Beitragsgelder erhoben werden können, ad absurdum führt:

Zitat BVerfG 1 BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14, Abs. 69

„Darüber hinaus konnten die Gemeinden und Zweckverbände vor der Neuregelung des § 8 Abs. 7 Satz 2 KAG Bbg auch nicht davon ausgehen, dass ihnen nach dem Erlass der ersten Beitragssatzung mehr als die gesetzliche vierjährige Festsetzungsfrist bleiben würde, um Beitragsbescheide gegenüber den Beitragspflichtigen zu erlassen. Denn sie mussten bei pflichtgemäßem Verhalten wenigstens selbst von der Wirksamkeit der eigenen Beitragssatzung ausgehen. Sie hätten damit Anlass gehabt, die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres ihres ersten Satzungsbeschlusses zu veranlassen. Dass die Beklagte dies in den vorliegenden Fällen nicht rechtzeitig getan hat, fällt in ihren Verantwortungsbereich ...“

Die zitierte Kernaussage bedeutet im Klartext: **wenn ein Zweckverband innerhalb der Festsetzungsfrist keine Bescheide verschickt hat, hat er seinen Anspruch auf Zahlung verwirkt – selbst wenn sich die fragliche Satzung später als unwirksam erweist.**

Für die Beitragserhebung im Gebiet des Zweckverbandes Wismar trifft dies im vollen Umfang zu. Das Innenministerium rechnet aber trotzdem mit dem kompletten Beitragsvolumen – und damit mit der „Blödheit“ der Bürger?

Auf dem 2. Wassergipfel M-V am 06.06.2016 versprachen die in der Frage verantwortlichen Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien einvernehmlich, dass Sie den vorliegenden Gesetzentwurf erweitern wollten. **Das Thema „Erneuerungsbeiträge“ sollte mit der jetzt anstehenden Novellierung endgültig aus dem KAG M-V entfernt werden.**

Die auf dem Wassergipfel von den Vertretern vorgetragene Begründung: Die absehbar hohen Kosten, in Zukunft die auf die Zweckverbände zukommen, sind vor allem durch Kalkulationsmängel entstanden, die vom IM angeordnet wurden. Dafür dürfen nicht die Grundstücksbesitzer aufkommen, sondern der Verursacher. Alles andere wäre rein rechtlich gar nicht durchsetzbar (Zitat Abgeordneter Müller, SPD).

Leider zeigt sich heute: **auch hier werden die Wähler getäuscht!**

In dem Ihnen nun vorliegenden Gesetzentwurf wurde die „Versprechung“ nicht berücksichtigt. Vielmehr ist es so, dass die Lobby der Zweckverbände auf der bestehenden Regelung beharrt und die beteiligten Parteien einstimmig eingeknickt sind. Die Stadt Schwerin habe bisher für eine als „fertiggestellt“ erklärte Anlage keine Beiträge erhoben. Dies soll jetzt über „Erneuerungsbeiträge“ nachgeholt werden. Grundstücksbesitzer in Schwerin sollten also schon mal sparen!

Kosten, die durch zweifelhafte Arbeitsweisen der Zweckverbände auf Weisung der Landesregierung entstanden sind, sollen also auch in Zukunft einseitig den Grundstücksbesitzern aufgebürdet werden. Die weiter wachsende Unzufriedenheit in der Bevölkerung nimmt man scheinbar gern in Kauf – und freut sich auf das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Verwaltungsgerichte.

Auch wir haben immer betont, dass das KAG M-V eine Regelung zur endgültigen Verjährung von Beitragsforderungen benötigt. Bei der Festlegung dieser Regelung sollte jedoch das berechnigte Interesse der Bürger an einer kurzen Verjährungsfrist berücksichtigt werden. Wir plädieren deshalb für eine Zeitdauer von 10 Jahren. Diese lehnt sich an die Steuergesetzgebung an und würde der in Sachsen-Anhalt geltenden Regelung entsprechen. Längere Zeiträume sind kritisch zu sehen, schon deshalb, weil sie die Aufbewahrungsdauer fraglicher Nachweisdokumente übersteigen!

Es ist nicht plausibel, wenn Forderungen an Steuerhinterzieher nach 10 Jahren verjährt sind, die Zweckverbände aber 20 Jahre Zeit haben, beim unbescholtenen Bürger nachträglich abzukassieren (insgesamt sogar 30 Jahre). Nicht erklärbar wäre auch, warum dieser Zeitraum doppelt so lang wie in Sachsen-Anhalt sein soll und warum für Steuer- und Wirtschaftskriminalität bisher keine Verjährungshemmung wegen der „Wirren der Wende“ festgelegt wurde.

Weitere Informationen und Hintergründe zur Problematik finden Sie unter <http://www.fairwasser.de>.

Mit freundlichem Gruß

Aktionsbündnis Wasser und Abwasser

i.V. Wolfgang Völker, Klaus Matzmohr, Fritz Hildebrandt, Ulf Hünemörder

Hinweis: dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift. Der Versand erfolgte mittels personalisierter Serienbrief-Funktion an alle Abgeordneten des Landtages M-V sowie an die Verlagshäuser diverser Tageszeitungen.